

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

I.  
An den  
Abwasserverband Mittleres Pielach-,  
Sierning- und Kremnitztal  
p.A. Verbandskläranlage  
Pfaffing 24  
3385 Hafnerbach

WA1-18.684/163-98

Beilagen

*- 12 St 2 Proj -*

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Mag. Doppler		4539	11. September 1998

Betrifft  
Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal, Abwasserbeseitigungs-  
anlage, Erweiterung Tradigist, wasserrechtliche Bewilligung

**Bescheid**

**Spruch**

**I. Teil (Bewilligung)**

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt dem Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal gemäß den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 32, 38, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit gültigen Fassung) die

**wasserrechtliche Bewilligung**

- zur Errichtung und zum Betrieb eines Schmutzwassertransportkanales in den Katastralgemeinden Rabenstein/Pielach und Kirchberg/Pielach (Ortsteile Tradigist und Tradigist-Dorf) mit einer Gesamtlänge von 1.570 lfm einschließlich zweier Querungen des Tradigistbaches und
- zur Ableitung der anfallenden Abwässer entsprechend einer Schmutzfracht von 474 EW 60 beziehungsweise einer Trockenwettermenge von 4,0 Litern pro Sekunde beziehungsweise einer Schmutzwassermenge  $Q_s$  von 92,84 m<sup>3</sup> pro Tag in den bestehenden Strang 7.2 und in weiterer Folge in die Verbandskläranlage Pfaffing des Abwasserverbandes Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 - Melk  
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,  
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung  
Telefax (0 27 42) 200 4070 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

Zwischen den Schächten S 1 und S 8 wird der geplante Kanalstrang zur Gänze auf Straßengrund (LH 107, Grundstück Nr. 2900/1) geführt.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektmäßigen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Fristen nach § 112 WRG 1959 werden für den Beginn des gegenständlichen Baues der 30. Juni 1999, für dessen Vollendung der 31. Dezember 2000 bestimmt.

**(Hinweis:**

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.)

### **A) Projektbeschreibung**

Das vorliegende Projekt umfaßt die Ableitung der in den Ortschaften Tradigist und Tradigist-Dorf gesammelten Schmutzwässer über eine neu zu errichtende Transportleitung.

Diese mündet im Schacht 7.16D in den Strang 7.2 der Kanalisationsanlage Warth, über diese erfolgt die Weiterleitung in den Sammelkanal des Abwasserverbandes Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal und auf die Kläranlage Pfaffing.

Die Niederschlagswässer im Projektgebiet werden auf Eigengrund versickert bzw. gelangen sie im freien Gefälle in den Tradigistbach und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts.

Der betroffene Strang der Kanalisationsanlage Warth wird in die Gemeinsamen Anlagen des Abwasserverbandes übernommen werden.

#### Übergeordnete Planungsvorgaben

In der Bemessung der Verbandskläranlage in Pfaffing sind die hydraulischen und schmutzfrachtbezogenen Belastungen aus dem gegenständlichen Einzugsgebiet bereits berücksichtigt.

Die aus den Ortsnetzen Tradigist und Tradigist-Dorf abzuleitenden Wassermengen wurden vom Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Dipl.-Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten, als Planer der Ortsnetze bekanntgegeben.

Im Projekt P. 777/77 "Abwasserverband Mittleres Pielachtal - Abwassersammelkanal" vom Dezember 1978, von Ziv. Ing. Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Moucka, Wien, verfaßt, war die Einleitung der Abwässer der Ortschaft Tradigist und Tradigist-Dorf bereits vorgesehen.

### Frühere Projekte und deren Wasserrechte

Wasserrechtliche Bewilligung des Abwassersammelkanales des AV Mittleres Pielachtal:  
Bescheid Zl. 15.569/02-I 5/81 vom 01. April 1981

Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Verlängerung des Abwassersammelkanales  
sowie Verlegung des Kläranlagenstandortes:  
Zl.: 15.569/03-I 5/82 vom 05. November 1982

### Lage des Entsorgungsgebietes

Das zu entsorgende Einzugsgebiet liegt ca. 3,50 km östlich der Marktgemeinde Kirchberg an  
der Pielach bzw. 4,00 km südlich der Marktgemeinde Rabenstein.

### Bestehende Entwässerungsverhältnisse

In der Ortschaft Tradigist bestehen Regenwasserkanäle, die die Straßenwässer in den  
Tradigistbach einleiten. Die Dachwässer werden zumeist auf Eigengrund versickert.  
Für den Ortsteil Tradigist-Dorf wurde bereits eine Regen- und Schmutzwasserkanalisation  
errichtet. Die Regenwässer werden in den Tradigistbach eingeleitet, die Schmutzwässer in den  
Abwassersammelkanal des AV Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal und in der Folge  
in die Kläranlage Pfaffing eingeleitet.

### Bemessungsgrundlagen

#### Entwässerungsverfahren

Das Entsorgungsgebiet wird im Trennsystem entwässert.

Über den gegenständlichen Transportkanal werden nur die Schmutzwässer entsorgt.

#### Bemessungswassermengen für den Schmutzwasseranfall

Im anzuschließenden Entsorgungsgebiet leben derzeit 315 Einwohner (zuk. max. 435 EW  
berücksichtigt).

Eine detaillierte Aufstellung der Einwohnerwerte sowie des zukünftigen Zuwachses ist in Pkt.  
2.4 dargestellt.

Die Daten wurden von Zivilingenieur Dipl.-Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandl-Gasse 2,  
3100 St. Pölten, bekanntgegeben.

### Berechnungsgrundlage für die Kanäle

Die Berechnung der Kanäle erfolgt mittels der Formeln von Prandtl-Colebrook, wobei eine betriebliche Rauigkeit von  $k_b = 1,5 \text{ mm}$  angesetzt wird. Die Dimensionierung des Transportkanales erfolgt für Schmutzwasserkanäle auf halbe Füllung.

### Zusammenstellung der Einwohnerwerte und Schmutzwassermenge

#### Ermittlung der Einwohnerwerte und Schmutzwasseranfall

##### *Ortschaft Tradigist*

	Anzahl	EW/Einheit	l/Einheit	EW	l/d
Einwohner	145	1/1	200	145	29.000
Kindergarten	24	1/5	20	5	480
Volksschule	48	1/5	20	10	960
Geschäfte	6	1/3	50	2	300
Gasthaus (Plätze)	60	1/10	15	6	900
Privatbetten	16	1/1	200	16	3.200
zuk. BW-Gebiet (40 EW/ha)	80	1/1	200	80	16.000
<b>Summe Tradigist (zuk.)</b>				<b>264</b>	<b>50.840</b>

**Ortsteil Tradigist-Dorf**

	Anzahl	EW/Einheit	l/Einheit	EW	l/d
Einwohner	170	1/1	200	170	34.000
zuk. BW-Gebiet (40 EW/ha)	40	1/1	200	40	8.000
<b>Summe Tradigistdorf (zuk.)</b>				<b>210</b>	<b>42.000</b>
<b>Gesamtsumme (zuk.)</b>				<b>474</b>	<b>92.840</b>

Im 10-stündigen Mittel ergibt sich somit ein Spitzenschmutzwasseranfall von 2,58 l/s.

Ermittlung des Fremdwasseranfalles

Für die Fremdwassermenge im gegenständlichen Entsorgungsgebiet ergibt sich ein 24-stündiges Mittel von

$$474 \times 0,003 = 1,42 \text{ l/s}$$

Gesamter Trockenwetterabfluß

$$Q_s^{10} + Q_f^{24} = 2,58 + 1,42 = 4,00 \text{ l/s}$$

## Technische Beschreibung

### Allgemeine Grundlagen

Die Ortschaft Tradigist und der Ortsteil Tradigist-Dorf werden im Trennsystem entsorgt. Die von der Ortskanalisation gesammelten Schmutzwässer münden im Vereinigungsschacht VS 37 in die Transportleitung.

Die Festlegung der Trassenführung und Tiefenlage des Transportkanales wurde entsprechend den technischen Erfordernissen und in Absprache mit dem Bauherrn durchgeführt.

Bei der Herstellung der Hausanschlüsse sind Hauskontrollschächte mit einem Putzstück auszuführen. Die Hausanschlußleitungen selbst sind in frostfreier Tiefe zu verlegen, wobei das Gefälle zwischen 2 % und 5 % liegen soll.

Unterhalb der Rückstauene liegende Entwässerungsgegenstände sind gemäß ÖNORM B 2501 durch Rückstauverschlüsse zu sichern.

Für die Errichtung der Transportleitung sind die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung sowie die ÖNORMEN B 2501, B 2503 und B 2504 zu beachten.

Als Mindestdurchmesser für den Transportkanal wurde DN 250 festgelegt, um Reserven für etwaige spätere Erweiterungen sicherzustellen.

Um die Kanalisationsanlage warten und instandhalten zu können, sind in Abständen von längstens 100 m sowie bei allen Richtungsänderungen Einsteigschächte angeordnet.

Die Einsteigschächte sind entsprechend dem beiliegenden Typenplan gemäß ÖNORM B 2504 auszuführen.

Die Schachtabdeckungen im Straßenbereich müssen eine Prüflast von 400 kN aufweisen (Klasse D).

### Nachweis der Leistungsfähigkeit der Kanäle

Die maximal anfallende Schmutzwassermenge (Ortschaft Tradigist und Tradigist-Dorf) beträgt  
 $q_{TW} = 4,0 \text{ l/s}$ .

Da die Leistungsfähigkeit der verwendeten Kanalrohre der Dimension DN 250 bei einem projektierten Mindestgefälle von 5,0 ‰ ein Abfuhrvermögen von 43 l/s aufweist, kann auf die Erstellung einer Imhoffliste verzichtet werden.

Bei der Dimensionierung der betroffenen Stränge der Kanalisationsanlage Warth (DN 250) wurden die Wassermengen ebenfalls berücksichtigt.

### Beschreibung der Trasse der Transportleitung

Vom bestehenden Schacht 7.16D bis Schacht S1 liegt der Kanal auf Straßengrund der Landeshauptstraße 107.

Von Schacht S2 bis Schacht S7 wird die Transportleitung auf Privatgrund verlegt.

Ab Schacht S8 bis Schacht S21 wird der Kanal wieder auf Straßengrund verlegt. Die Schachthaltung S22 und S23 unterquert den Tradigistbach.

Im weiteren ab Schacht S24 bis Schacht S33 wird der Kanal wieder auf Straßengrund verlegt. Mit der Schachthaltung S27 und S28 wird die Landeshauptstraße gequert.

Zwischen Schacht S34 und S35 wird der Tradigistbach ein zweites Mal unterfahren.

Im Vereinigungsschacht VS37 endet die Transportleitung. Sie wird mit Rohren der Dimension DN 250 hergestellt. Das geringste Gefälle beträgt 5 ‰.

### **B) Auflagen**

1. **Brunnen und Quellen**, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der **Beweissicherung** sind durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Hydrologie) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

**Hinweis:** Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

2. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die **Standicherheit** von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik sind zu beachten.

3. Bei der Errichtung der Kanalisationsbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - die **Dichtheit der Bauwerke** zu gewährleisten. Die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierung bestehender Kanäle.
4. Vor Inbetriebnahme ist die **Dichtheit aller Bauwerke und abwasserführenden Anlagenteile** von einem Fachkundigen prüfen zu lassen. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung ist die Dichtheitsbestätigung unter Angabe der Prüfmethode vorzulegen.
5. **Grenzzeichen**, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.
6. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den **Gewässerquerungen** ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
7. Bei **flußbaulichen Maßnahmen** (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Bitumen, Zementmilch, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
8. Bei **Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen** ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
9. Der bei der Abwasserreinigung **anfallende Schlamm sowie Räumgut aus Schächten und Kanälen** dürfen nicht in Gewässer, Sand- und Schottergruben eingebracht werden. Über die Art der Beseitigung oder Verwertung dieser Stoffe ist anlässlich der Vorlage der Ergebnisse der Abwasser- und Vorfluteruntersuchung zu berichten.
10. Die **Einbringung** von Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.
11. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen **Genehmigungsbescheide** sind den mit der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage befaßten Unternehmungen und Organen **zur Kenntnis** zu bringen.
12. Bei der **Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken** ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen.  
Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.



13. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, daß **Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten**. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Hydrologie) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).  
Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.  
Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
14. Bei **Querungen von Drainsträngen** ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
15. Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge einschließlich der Schächte gemäß den ÖNORMEN B 2503 und B 2504 einer **Dichtheitsprobe** zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Dies gilt auch für bestehende, weiterhin genutzte Altbestände von Kanälen.
16. Die **Kanalisation** ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlan schlüsse durch eine Fachfirma **überprüfen** zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend, ist durch einen Ziviltechniker ein Bericht zu erstellen und dem Betreiber der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch einen Ziviltechniker zu dokumentieren.  
Der Bericht des Ziviltechnikers über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren. In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.
17. Eine **Betriebsvorschrift** für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Düker, Regenentlastungen, Drosselstrecken, Pumpwerke, Regenbecken) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
18. Die **Betriebsvorschrift** ist spätestens beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren in 3-facher Ausfertigung **der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen**.
19. Eine **genehmigte Ausfertigung der Betriebsvorschrift** ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der genehmigten Betriebsvorschrift zu erfolgen.

20. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist eine verlässliche Person als **Wartungsorgan** zu betrauen, sofern nicht der Beitritt zu einem Wartungsverband erfolgt. Das Wartungsorgan ist durch den Projektanten in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen. Für eine geeignete Vertretung ist Sorge zu tragen.
21. In die entsprechend dem Projekt neu zu errichtenden Kanäle dürfen **Abwässer** jeder Art erst **nach erfolgtem Anschluß** des entsprechenden Kanalstranges an die Kläranlage **eingebracht** werden.
22. Die **Einbindung von Gerinnen** mit Bachcharakter (Wasserführung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Niederschlägen), von Quellüberläufen und Drainagen in die zur Kläranlage führenden Stränge der Kanalisation ist unzulässig.
23. In **Schmutzwasserkanäle** darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig. In **Regenwasserkanäle** dürfen lediglich Wässer eingebracht werden, die nicht als Schmutzwasser gelten. Die Einbringung von Schmutzwasser - ausgenommen nur thermisch belastetes Kühlwasser in geringfügigem Ausmaß - ist unzulässig.
24. Bei der **Herstellung von Kanalanschlüssen** ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.
25. Bei Neuanschlüssen von Kanalsträngen ist die **Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Maßes der Wasserbenutzung** im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbauzustand der Abwasseranlagen (Kläranlage, Regenentlastungen, Pumpwerke) zu gewährleisten.
26. Im Bereich der Querungen des Tradigistbaches sind tagwasserdichte, verschraubbare Schachtabdeckungen zu verwenden, dies betrifft insbesondere die Schächte S 21 - S 24 und S 33 - S 36.
27. Den in den nachstehenden Erklärungen (Abschnitt C) enthaltenen Forderungen ist entsprechen.

### C) Erklärungen

#### **Erklärung des Vertreters des Bundes (Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes):**

Im Falle von vorgesehenen Inanspruchnahmen von Öffentlichem Wassergut durch Herstellung von

- Auslaufbauwerken
- Gerinnequerungen

wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn vor Baubeginn, spätestens jedoch bis  
**30. August 1998** bei der

**Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes  
p.A. Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt  
Landshausplatz 1  
3109 St. Pölten**

unter Vorlage von folgenden Unterlagen um die Genehmigung zur Grundbenützung ange-  
sucht und mit der Republik Österreich das erforderliche Grundbenützungsbereinkommen  
abgeschlossen wird:

**1. Katasterplan (2-fach)**

Der Plan hat zu erhalten:

- a) Darstellung der genauen Lage der auf Öffentlichem Wassergutes geplanten Anlagen
- b) die Grdst. Nr. der berührten Gerinneparzelle
- c) die Fließrichtung des Gewässers
- d) den Maßstab des Lageplanes
- e) die Katastralgemeinde

**2. Technische Beschreibung (2-fach)**

Kurze Beschreibung der auf Öffentlichem Wassergut geplanten Anlagen

**Zu beachten ist weiters folgendes:**

Sämtliche auf Öffentlichem Wassergut vorgesehenen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung (Bundeswasserbauverwaltung) bzw. mit der zuständigen Gebietsbauleitung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung **zu planen und durchzuführen.**

Allfälligen Forderungen dieser Dienststellen in bezug auf die Planung und Ausführung der Anlagen auf Öffentlichem Wassergut ist zu entsprechen.

Nach Abschluß der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Allfällige Baustellenabfälle, überschüssiges Erdmaterial etc. sind zu entfernen. Beschädigungen der Grasnarbe oder der Uferbegleitwege sind zu beheben.

Bei den Bauarbeiten entfernte oder verschüttete Grenzzeichen zum Öffentlichen Wassergut sind nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten des Antragstellers von einem Fachkundigen (Zivilgeometer) zu rekonstruieren.

Sollten Abweichungen von der eingeräumten Benützungsbewilligung erforderlich werden (etwa aus technischen Gründen), so dürfen diese nur in Absprache mit der Abteilung Wasserbau bzw. mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind diese Änderungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes unter Anschluß von Planunterlagen und einer Technischen Beschreibung (je 2-fach) zur Aktualisierung des Übereinkommens schriftlich bekanntzugeben.

**Vor Abschluß des Sondernutzungsvertrages darf keine Bauführung auf Öffentlichem Wassergut erfolgen.**

### **Erklärung des Vertreters des Landes NÖ (Landesstraßenverwaltung):**

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und Brückenobjekte (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen: LH 107 von km 0,460 – 2,084

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

#### 1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

#### 2 Ausführungen

Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen. Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig.

(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).

Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

#### Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1.000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

#### 3 Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre u.dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

#### 4 Verfüllen der Künetten

##### 4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

##### 4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u.dgl.) ist ordnungsgemäß instanzzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

#### 5 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser provisorische Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

#### 6 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

##### 6.1 Bit. Beläge

Landeshauptstraße 14 cm bit. Tragschichte (BT III/....)  
und 4 cm bit. Decke (AB 11).

##### 6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mindestens 15 cm Unterlagsbeton.

##### 6.3 Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial

#### 7 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

### 8 Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung Brückenbau des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) herzustellen.

### 9 Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

### 10 Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

### 11 Hinweise

11.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grundgrenze u. techn. Bericht) im Wege der Straßenmeisterei Kirchberg an der Pielach bei der NÖ Straßenbauabteilung 5 in St. Pölten, anzusuchen.

Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung Brückenbau des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, anzusuchen.

Soferne im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahmegenehmigung bei der Abteilung Straßenplanung im Wege der Straßenmeisterei Kirchenberg an der Pielach, St. Pöltner Straße 94, bei der Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, anzusuchen. Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gemäß 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

### 11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Bewilligungswerbers berechtigt ist, soferne einer schriftlichen Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine fach einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.,

### **Erklärung des Vertreters der EVN AG:**

„Vor Beginn der Bauarbeiten (ca. 4 Wochen vorher) ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.“

### **Erklärung von Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Rabenstein:**

„Es wird darauf hingewiesen, daß im Bereich der LH 107 die Ortswasserleitung für den Siedlungsbereich verlegt ist. Vor Baubeginn ist mit der Gemeinde Rabenstein beziehungsweise mit dem Büro Zivilingenieur Dipl.Ing. Groissmaier das Einvernehmen herzustellen.“

### **Erklärung des Vertreters des Fischereirevierverbandes IV St. Pölten:**

„Gegen das Projekt wird kein Einwand erhoben, wenn 8 Tage vor Beginn der Bachquerungen der Fischereiaufseher, Trimml Erwin, Telefon 02747/3027, verständigt wird. Sollten Abfischungen notwendig sein, so hat der Konsenswerber die Kosten zu tragen.“

## **II. Teil (Verfahrenskosten)**

Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß den §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 29. Juli 1998 ( 2 Amtsorte, Dauer drei halbe Stunden) S 780,--

Dieser Betrag von S 780,-- ist mittels beiliegenden Zahlscheines **binnen 3 Wochen** ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

## **Begründung**

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 1998 und des hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstatteten Gutachtens.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

„Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal beabsichtigt in den Gemeinden Rabenstein/P. und Kirchberg/P. die Errichtung eines Transportkanales zur Entwässerung der Ortsteile Tradigist und Tradigist-Dorf. Das Projekt sieht vor, Schmutzwassertransportkanäle im Gesamtausmaß von 1.570 lfm zu errichten, wobei die gesammelten Schmutzwässer im Ausmaß von 474 EW 60 bei Schacht 7.16 D in die bereits bestehende Kanalisationsanlage Warth und in weiterer Folge in die Verbandsanlagen des Abwasserverbandes abgeleitet werden.“

Wie aus dem technischen Bericht zu entnehmen ist, wurde der Schmutzwasseranfall auf dem gegenständlichen Erweiterungsgebiet sowohl hydraulisch als auch schmutzfachbezogen bei der Dimensionierung der Verbandsanlagen berücksichtigt. Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde vom Projektanten eine aktualisierte EW-Aufstellung der Gemeinden Kirchberg/P. und Rabenstein/P. vorgelegt und als Beilage A zum Akt genommen. Daraus ist ersichtlich, daß nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens für beide Gemeinden in Summe eine zukünftige Reserve von 259 EW gegenüber den von Dipl.Ing. Groissmaier bekanntgegebenen Verbandsanteilen verbleibt. Aus dem Projekt ist jedoch nicht ersichtlich, wie sich die 474 EW aus Tradigist und Tradigist-Dorf im Detail auf die beiden Gemeinden aufteilen. Es wird daher für erforderlich erachtet, bei zukünftigen Erweiterungsprojekten für beide Gemeinden jeweils aktualisierte EW-Ermittlungen durchzuführen, um den Abwasseranfall den ursprünglichen Bemessungsgrundlagen der Verbandsanlagen gegenüberstellen zu können.

Das Projekt sieht eine zweimalige Querung des Tradigistbaches vor. Seitens des Projektanten wird am heutigen Tag als Ergänzung zum Projekt erklärt, daß beide Querungen betonummantelt ausgeführt werden.

Um im Hochwasserfall im Bereich der Gerinnequerungen ein massives Eindringen von Fremdwasser in die Kanalisation zu unterbinden, ist die Verwendung von tagwasserdichten, verschraubbaren Schachtabdeckungen in diesen Bereichen erforderlich. Auf die diesbezügliche Auflage wird verwiesen.

Im Zuge der Verhandlung wurde weiters nachstehende Projektsänderung festgesetzt: Zwischen den Schächten S 1 und S 8 soll der geplante Kanalstrang zur Gänze auf Straßengrund (LH 107, Grst. Nr. 2900/1) geführt werden, die im Lageplan ausgewiesenen Privatgrundstücke sind somit vom Bauvorhaben nicht mehr betroffen.

Wie im Laufe der Verhandlung bekannt wurde, befinden sich im Nahbereich der geplanten Kanaltrasse eine nicht genau feststellbare Anzahl von noch im Betrieb befindlichen Hausbrunnen und Quellen. Zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlagen wird es für erforderlich erachtet, sämtliche Brunnen und Quellen vor Beginn der Bauausführung festzustellen, etwaige erforderliche Maßnahmen durch geeignete Fachleute festlegen zu lassen sowie eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Auflage wird verwiesen.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß im Zusammenhang mit **den im Spruch** genannten Auflagen das Projekt eine ordnungsgemäß zukünftige Abwasserentsorgung gewährleistet. Durch die Berücksichtigung dieses Erweiterungsgebietes in der Bemessung der Verbandsanlagen ist sichergestellt, daß die Verbandsanlagen nach Anschluß der Ortsteile Tradigist und Tradigist-Dorf im Rahmen des wasserrechtlichen Konsenses betrieben werden können.,,

Aufgrund der Einwendung des Grundeigentümers, Rudolf Gruber, Bayerhammer Straße 59/B-20, 5020 Salzburg, wurde im Zuge der Verhandlung eine Umprojektierung vorgenommen, sodaß der Kanal nunmehr auf der LH 107 zu liegen kommt. Den Wünschen Herrn Grubers wurde dadurch Rechnung getragen und ist dieser nun nicht mehr Partei des wasserrechtlichen Verfahrens.

Seitens des Konsenswerbers wurde das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.



Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

#### **Dieser Bescheid ergeht an:**

1. die Marktgemeinde 3203 Rabenstein/Pielach
2. die Marktgemeinde 3204 Kirchberg/Pielach
3. Frau Eva Windisch-Graetz, Güterdirektion Isbary, 3204 Kirchberg/Pielach
4. den Bund, z. H. des Landeshauptmannes von NÖ  
(Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes), p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, betreffend Gst. Nr. 2910/2, KG Rabenstein und Gst. Nr. 4529/2 und /3, KG Kirchberg/Pielach
5. das Land Niederösterreich, z. H. des Landeshauptmannes,  
p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau
6. Herrn Norbert Gonaus, 3203 Tradigist 67
7. Frau Amanda Kraushofer, 3203 Tradigist 67
8. Herrn Karl Kraushofer, 3203 Tradigist 67
9. Herrn Franz Zöchbauer, 3203 Tradigist-Dorf 12
10. Frau Edeltraud Zöchbauer, 3203 Tradigist-Dorf 12
11. Herrn Otto Schefbeck, 3203 Tradigist 134
12. Frau Monika Schefbeck, 3203 Tradigist 134
13. Herrn Hubert Kögel, 3203 Tradigist 8
14. Frau Adele Kögel, 3203 Tradigist 8
15. Frau Hermine Schagerl, 3203 Tradigist 115

16. Frau Hermine Schagerl, Richard-Wagner-Straße 16, D-84570 Polling
17. die Schulgemeinde Tradigist, 3203 Tradigist
18. Herrn und Frau Leopold und Aloisia Gansch, 3203 Tradigist 15
19. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft  
(wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
20. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft,  
(Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbautechnik)  
Bearbeiter: Dipl.Ing. Martin Angelmaier
21. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau,  
Regionalstelle 1 – Zentralraum
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft,  
Regionalstelle 1 – Zentralraum
23. die Telekom Leitungstechnik, Humboldtgasse 38, 1100 Wien
24. die EVN Energie-Versorgung NÖ AG, Johann Steinböckstraße 1,  
2344 Maria Enzersdorf-Südstadt
25. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
26. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrngasse 10, 1014 Wien
27. den Fischereirevierversband IV St. Pölten, p. A. Herrn Komm. Rat  
Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
28. die Dipl.Ing. Moucka & Partner Ziviltechniker GesmbH, Myrthengasse 20/5,  
1070 Wien
29. das Wasserbuch im Hause
30. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Landeshauptmann  
Mag. Doppler  
Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

